

28.05.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - Fz - Vzu **Punkt** ... der 800. Sitzung des Bundesrates am 11. Juni 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Versorgung bei besonderen
Auslandsverwendungen (Einsatzversorgungsgesetz - EinsatzVG)**A.**Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und
der **Finanzausschuss**empfehlen dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2, Nummer 4 und 5, Nummer 6 Buchstabe b, c und d, Nummer 7 und Nummer 8 Buchstabe a1 - neu - und Buchstabe b (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8, § 31a Abs. 1 Satz 1 und 3 - neu -, § 37 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 3, § 43 Abs. 1, Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 7, § 43a Abs. 5 und 6, § 46 Abs. 2 und Absatz 4 Satz 1 Einsatz VG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 wird gestrichen."

...

- b) In Nummer 4 ist § 31a Abs. 1 wie folgt zu ändern:
- aa) In Satz 1 sind nach den Wörtern "Verwendung im Ausland" die Wörter "mit gesteigerter Gefährdungslage" einzufügen.
 - bb) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

"Die Entscheidung, ob eine vergleichbar gesteigerte Gefährdungslage vorliegt, trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Auswärtigen Amt."
- c) Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:
- '5. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "Setzt sich ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall," durch die Wörter "Erleidet ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall," ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn ein Beamter einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 31a mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet und der Unfall oder die Erkrankung durch die besonderen Verhältnisse am Dienst- oder Einsatzort verursacht worden ist."
- d) Nummer 6 ist wie folgt zu ändern:
- aa) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) In Absatz 1 wird die Zahl "76.700" durch die Zahl "80.000" ersetzt.'
 - bb) In Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist die Zahl "60.000" durch die Zahl "40.000" zu ersetzen.
 - cc) In Buchstabe d ist in § 43 Abs. 7 Satz 1 zu streichen.
- e) In Nummer 7 sind in § 43a die Absätze 5 und 6 zu streichen.

f) Nummer 8 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe a1 einzufügen:

'a1) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall

1. durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist oder
2. bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist.

Im Falle der Nummer 2 sind Leistungen, die dem Beamten und seinen Hinterbliebenen nach diesem Gesetz gewährt werden, auf diese weitergehenden Ansprüche anzurechnen; der Dienstherr, der Leistungen nach diesem Gesetz gewährt, hat keinen Anspruch auf Ersatz dieser Leistungen gegen den Dienstherrn, der zu einem weitergehenden Schadenersatz verpflichtet ist."

bb) In Buchstabe b sind in § 46 Abs. 4 Satz 1 nach der Angabe "§ 31a" die Wörter "oder einer Verwendung bei der Europäischen Union und deren Organen" einzufügen.

Begründung:

Zu Buchstabe a

§ 31a bestimmt die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Einsatzunfalles (vgl. amtliche Begründung zu Nr. 4, BR-Drs. 323/04) und gehört damit nicht zu den in § 30 Abs. 2 aufgeführten Unfallfürsorgeleistungen. Mit dem Wegfall des § 46a ist die Nr. 8 in § 30 Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

Zu Buchstabe b

Die neue Vorschrift des § 31a ersetzt u.a. die bisherigen Regelungen in § 31 Abs. 6 und § 46a. Im Interesse einer einheitlichen Entscheidungspraxis sollte im Gesetzeswortlaut die Voraussetzung einer gesteigerten Gefährdungslage klargestellt und an der Abstimmung der genannten obersten Dienstbehörden entsprechend § 46a Satz 3 festgehalten werden. Da nicht jeder Auslandseinsatz für Beamte zwangsläufig mit einer besonderen Gefährdung verbunden ist, muss dies bei der Formulierung des § 31a als Sonderregelung gegenüber der Generalvorschrift des § 31 berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe cZu Nr. 5 Buchst. a

§ 37 trägt dem Aufopferungsgedanken Rechnung. Die in § 37 Abs. 1 und 2 bestimmten Anspruchsvoraussetzungen sollten einheitlich und für alle Beamten gelten. Regelungszweck der erhöhten Unfallversorgung ist es bereits, denjenigen Beamten eine verbesserte Unfallversorgung in Aussicht zu stellen, die besonders gefährliche Dienstverrichtungen zu leisten haben. Erhöhtes Unfallruhegehalt ist nach der Klarstellung des § 37 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG - neben den weiteren Voraussetzungen - dann zu gewähren, wenn der Beamte objektiv einer besonderen Gefährdung ausgesetzt ist und sich dieses Risiko verwirklicht. Auf subjektive Voraussetzungen kommt es nicht an.

Zu Nr. 5 Buchst. b

Die mit einem Einsatz im Ausland mit besonderer Verwendung verbundenen Belastungen werden mit dem neben den Bezügen gewährten Auslandsverwendungszuschlag gemäß § 58a Abs. 2 Satz 2 BBesG abgegolten. Im Bereich des Dienstunfallrechts gilt es dem Beamten allein den im Zusammenhang mit der Dienstausbübung bei einem Unfall oder einer Erkrankung erlittenen Körperschaden zu entschädigen. Die in § 37 Abs. 3 (neu) vorgesehene Regelung hebt den Gleichklang innerhalb des Beamtenversorgungsrechts auf. Nicht jeder Dienstunfall im Ausland ist auf mit dem Auslandseinsatz verbundene besondere Gefahren zurückzuführen. Die wegen der Streichung des § 46a erforderliche Einfügung eines Absatzes 3 in § 37 ist so zu fassen, dass ein im Ausland erlittener Unfall zu einem Anspruch auf erhöhtes Unfallruhegehalt führt, wenn der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Einsatzunfalles in den Ruhestand versetzt wird, die dienstunfallbedingt Minderung der Erwerbsfähigkeit zu diesem Zeitpunkt mindestens 50 v.H. beträgt und der Unfall durch die besonderen Risiken des ausländischen Einsatzortes verursacht ist.

Zu Buchstabe dZu aa) und bb)

Mit der Anhebung und Glättung der Beträge besteht Einverständnis. Die Absendung der anspruchsbegründenden MdE von 80 v.H. auf 50 v.H. zur Angleichung an § 37 Abs. 1 führt zu finanziellen Mehrbelastungen, ist im Rahmen gestufter Unfallfürsorgeleistung nicht geboten und wird daher nicht befürwortet. Die beim Tod des Beamten vorgesehene Zahlung der einmaligen Entschädigung an die Witwe und die versorgungsberechtigten Kinder sollte auch nach Glättung der Beträge 50 v.H. der an den Beamten selbst als Versorgungsurheber zu leistenden Entschädigung nicht übersteigen.

Zu cc)

Redaktionelle Änderung. Eine Verweisung auf § 31 Abs. 5 und § 31a Abs. 4 im Rahmen von Absatz 7 Satz 1/E ist entbehrlich, weil diese Leistungen ohnehin von § 30 Abs. 2 erfasst sind.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Änderung. § 43a Absatz 5 erübrigt sich, da bereits von der Regelung in Absatz 1 Satz 1, 2. Alternative erfasst. § 43a Absatz 6 ist entbehrlich, da Leistungen nach § 43a zu den in § 30 Abs. 2 Nr. 7 aufgeführten

Unfallfürsorgeleistungen gehören und das Versagen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in § 31a Abs. 4 für sämtliche Unfallfürsorgeleistungen bestimmt ist.

Zu Buchstabe f

Zu aa)

Das in § 46 Abs. 2 Satz 2 zitierte Reichsgesetz gilt nur noch für Dienstunfälle. Für den Bereich der Arbeitsunfälle ist es durch Art. 4 § 16 Abs. 2 Nr. 8 Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963 (BGBl I S. 241) aufgehoben worden (vgl. §§ 104 ff. SGB VII). In Anlehnung daran sollte die Regelung aktualisiert und mit der beabsichtigten Änderung eingefügt werden.

Zu bb)

Die Ergänzung ist erforderlich, damit auf die Unfallfürsorgeleistungen die daneben gewährten Leistungen aus einer Kranken- oder Unfallversicherung angerechnet werden können, welche für die im Ausland bei der Europäischen Union und deren Organe von den Kommissionen zugunsten der nach § 123a BRRG zugewiesenen Beamten des Bundes und der Länder abgeschlossen werden.

2. Zu Artikel 1*

Für den Fall, dass die Stellungnahme zu Artikel 1 (Definition des Begriffs Einsatzunfall, erhöhte Dienstunfallfürsorgeleistungen nur bei Unfällen wegen erhöhter Risikolage, Beibehaltung der Voraussetzungen für einmalige Unfallentschädigung) nicht berücksichtigt wird, fordert der Bundesrat eine Erstattung der durch den Vollzug des Einsatzversorgungsgesetzes den Ländern entstehenden Versorgungsmehraufwendungen in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 107b BeamtVG durch den Bund.

Begründung:

Der Bund schafft mit der Einsatzversorgung ein neues Rechtsinstitut und verbindet damit erhöhte Dienstunfallfürsorgeleistungen bei jeder besonderen Verwendung im Ausland. Im Versorgungsrecht gibt es keine dem § 58a BBesG vergleichbare Regelung, wonach der Auslandsverwendungszuschlag unmittelbar vom Bund an den Beamten gezahlt wird. Der Kostenausgleich muss daher zwischen den Dienstherrn erfolgen. § 107b BeamtVG ist nicht einschlägig, trägt aber dem Gedanken der Versorgungslastenteilung Rechnung.

* Bei Ablehnung von Ziffer 1, ist Ziffer 2 redaktionell anzupassen.

3. Zu Artikel 2

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Änderungen des Soldatenversorgungsgesetzes vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes zu überprüfen, um eine sachgemäße Gleichbehandlung von Beamten und Soldaten im Ausland unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Aufgabenstellungen sicherzustellen.

Begründung:

Bei vergleichbarer Gefährdung sollen Dienstunfälle von Soldaten und Beamten nach vergleichbaren Maßstäben unfallfürsorgerechtlich behandelt werden. Die Änderungen des Soldatenversorgungsrechts sind daher ebenfalls auf ihre Angemessenheit unter Berücksichtigung aufgabenspezifischer Besonderheiten zu prüfen.

B.

4. **Der Ausschuss für Verteidigung**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.